

Erstinverkehrsetzung als ausländisches Unternehmen im österreichischen Einwegpfandsystem



Ab 1.1.2025 werden Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

A

Ausländische Unternehmen, die **an Wiederverkäufer** verkaufen, haben mehrere Möglichkeiten ihre Gebinde in Österreich in Verkehr zu setzen:

1. Eigenes Unternehmen in Österreich => das eigene Unternehmen ist Erstinverkehrsetzer
2. Zusammenarbeit mit einem Importeur/Distributeur => Importeur/Distributeur ist Erstinverkehrsetzer
3. Bestellung eines Bevollmächtigten => Erstinverkehrsetzer bleibt das Unternehmen im Ausland (nur für Unternehmen im EU-/EWR-Raum möglich)



B

Beliefert ein **ausländisches Unternehmen** (weltweit, somit nicht beschränkt auf EU-/EWR-Raum) private österreichische **Letztverbraucher** direkt, ist es Erstinverkehrsetzer und **muss** eine:n inländische:n Bevollmächtigte:n bestellen, um am österreichischen Pfandsystem teilnehmen zu können.

Arbeitet das ausländische Unternehmen mit einem Bevollmächtigten, gelten die folgenden Bestimmungen:

Die:der Bevollmächtigte erfüllt die Verpflichtungen der ausländischen Unternehmen in deren Namen. Der Erstinverkehrsetzer haftet für die rechtzeitige Bestellung eines Bevollmächtigten. Aus Gründen der Effizienz soll es pro ausländischem Unternehmen nur eine:n Bevollmächtigte:n geben, die:der sowohl die Vorgaben zur Entpflichtung der Verpackungen, als auch die Vorgaben der Pfandverordnung für das Einwegpfand einhalten soll. Ein Wechsel des:r Bevollmächtigten ist unverzüglich zu melden.

Für Erstinverkehrsetzer **mit Sitz in Österreich** ist eine Bevollmächtigung für das Einwegpfand **nicht** vorgesehen.

Folgende Anforderungen und Voraussetzungen gelten für Bevollmächtigte:

- ✓ Die:der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in Österreich.
- ✓ Es gibt eine österreichische Zustelladresse (die auch im EWP Portal angegeben werden muss).
- ✓ Übernahme der Verantwortung für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften (§ 9 VStG).
- ✓ Die Bestellung erfolgt durch eine beglaubigte Vollmacht (in deutscher oder englischer Sprache), die im EWP Portal hochgeladen werden und vom Vollmachtgeber (dem Erstinverkehrsetzer) unterzeichnet sein muss. Diese Punkte müssen ersichtlich sein:
 - der Umfang der Bevollmächtigung,
 - die ausdrückliche Zustimmung der:des Bevollmächtigten, diese Verpflichtungen zu übernehmen,
 - die vertragliche Sicherstellung, dass der:dem Bevollmächtigten das Recht eingeräumt wird, Verträge für den Vollmachtgeber abschließen zu dürfen, sowie
 - die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Unterlagen und Mittel für die zu erfüllende Aufgabe.



Pflichten der:des Bevollmächtigten:

Konkret bedeutet dies, dass die:der Bevollmächtigte bei der EWP im Namen und im Auftrag des Erstinverkehrsetzers tätig wird und insbesondere folgende Pflichten hat:



- ✓ Registrierung der Produkte im EWP Portal
- ✓ Unterzeichnung der Verträge im Namen des Erstinverkehrsetzers
- ✓ monatliche Erstinverkehrsetzer-Meldung, Bezahlung des Pfandes und des Produzentenbeitrages
- ✓ die bekannt gegebenen Daten und Informationen/Dokumente richtig, vollständig und aktuell zu halten
- ✓ sämtliche Kommunikation im Namen des Erstinverkehrsetzers mit der EWP (z. B. Mahnungen, Pönalen, Vorkaufsrecht)

Zusammenfassung:

Was muss die:der Bevollmächtigte tun und wofür haftet er?

Die wichtigsten Aufgaben sind die Registrierung der Produkte, die Erstinverkehrsetzungs-Meldung, das Bezahlen des Pfandes und des Produzentenbeitrages und die Pflege der Stammdaten.

Im Falle eines Schadens, wird sich die EWP (auch) an die:den Bevollmächtigte:n richten. Die:der Bevollmächtigte ist zudem auch Adressat etwaiger Verwaltungsstrafen.

Wer registriert sich bei der EWP?

Sofern ein:e Bevollmächtigte:r bestellt wird, muss nur diese:r im System registriert sein. Der Prozess für die Abbildung des Bevollmächtigten im System ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Dokumente (siehe Anforderungen) im System hochgeladen sind und die Registrierung seitens EWP bestätigt wurde (siehe auch Details zum generellen Registrierungsprozess).

Wer muss sicherstellen, dass die Gebinde der Pfandverordnung entsprechen?

Die:der Bevollmächtigte muss die Produkte im Namen des Erstinverkehrsetzers registrieren und im Zuge dessen müssen Muster an die Registrierungsstelle geschickt werden. Die Muster werden kontrolliert. Sollten Änderungen gemacht werden müssen, werden diese durch die Registrierungsstelle an die:den Bevollmächtigte:n kommuniziert.

Sonstige Aufgaben bzw. Verpflichtungen für die/den Bevollmächtigte:n

Die:der Bevollmächtigte tritt für den Erstinverkehrsetzer auf und kann somit auch das Vorkaufsrecht für den Erstinverkehrsetzer ausüben. Die:der Bevollmächtigte agiert auch in diesem Bereich im Namen und auf Rechnung des Erstinverkehrsetzers. Die:der Bevollmächtigte muss aber nachweisen, dass das Material einem Recycling zugeführt worden ist (siehe Reporting Vorschriften aus der Einwegpfandverordnung gegenüber dem Ministerium).

Um die Rolle der:des Bevollmächtigten im System effizient abbilden zu können, werden im Q4 noch Optimierungen im Registrierungssystem der EWP vorgenommen.

